



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

114. Jahrgang

Nr. 4

13. Juli 2021

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
33	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021	98
Verband der Diözesen Deutschlands		
34	Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	101
Der Bischof von Speyer		
35	Profanierung der Kirche Maria, Königin des Friedens, (Friedenskirche) in Hauenstein	102
36	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2/2021 vom 15. April 2021	103
Bischöfliches Ordinariat		
37	Konstituierung des Diözesanvermögensverwaltungsrates	105
38	Ausführungsverordnung zur Regelung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) – in der Diözese Speyer	106
39	Siegelfreigabe	111
40	Erwachsenenfirmung 2021	111
41	Abfrage Firmungen 2022	112
42	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	112
Dienstnachrichten		
		113

Die deutschen Bischöfe

33 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Das Engagement von Missio, dem päpstlichen Missionswerk zeigt am Beispiel des Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Das Land ist stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen. In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann und gemeinsames Tun möglich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. Im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von Missio mit einer großzügigen Spende!

25. Februar 2021

Für das Bistum Speyer

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17.10.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeigneten Wege bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 24. Oktober 2021 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 2021

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9) stellt die missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2021 Projektpartnerinnen und -partner im Senegal vor, die sich für Frieden und Versöhnung einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen Dialogpartnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können. Sie schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden. Auch bei uns in Deutschland wird das Miteinander von Christen und Muslimen eine immer wichtigere Aufgabe!

Das **Plakat zum Weltmissionssonntag 2021** zeigt zwei stilisierte Hände, die die Schaffenskraft zum Ausdruck bringen sollen, wenn wir uns aus dem Glauben heraus für unsere Schwestern und Brüder einsetzen, ohne Ansehen der Religion:

- In der linken Hand sehen wir zwei „christlich-muslimische Dialogpartner“. Es handelt sich um den katholischen Bischof André Guèye aus Thiès (rechts) zusammen mit Thierno Mountaga Tall aus Dakar, dem neuen Khalifen der Familie Omarienne, einem der wichtigsten muslimischen Führer des Landes (beide im Oktober 2021 als Gäste bei missio München).
- In der rechten Hand sehen wir Louise Ndione, die Direktorin des Frauenförderzentrums «Claire Amitié» der Diözese Thiès (im Oktober 2021 ebenfalls zu Gast bei missio München), zusammen mit der katholischen Pfadfinderin Bernadette Ndiolène.

Die missio-Aktion 2021 in den Gemeinden

Leider ist es in dieser Corona-Zeit noch immer ungewiss, was möglich sein wird, um die missio-Aktion im Oktober in die Gemeinden und Schulen etc. zu tragen. Zumindest werden aber wohl auch im Oktober weiterhin die Gottesdienste stattfinden, so dass Sie zumindest dort die solidarische Verbundenheit mit unseren Schwestern und Brüder im Senegal feiern können – unser Aktionsheft mit den Liturgischen Hilfen bietet Ihnen da zahlreiche Anregungen. Falls Sie eine Veranstaltung im Pfarrsaal planen wollen, aber wegen der Corona-Lage noch unsicher sind, könnten Sie alternativ vorsehen, dass Sie dann nach dem Gottesdienst einfach in der Kirche bleiben und dort zum Beispiel noch einen kurzen missio-Film über den Senegal zeigen und andere kleinere Aktionsvorschläge aufgreifen. Da sind wir von missio weiter auf Ihr Engagement und Ihre Kreativität angewiesen.

missio-Materialversand:

Wie üblich geht Anfang September an alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren der Materialversand zur Gestaltung des Monats der Weltmission raus. Dort finden Sie das Plakat, das Aktionsheft mit den Liturgischen Hilfen, sowie das Schwerpunkttheft „Senegal“ des missio Magazins. Zeitgleich gehen dann auch die von Ihnen im Abonnement bestellten Einzelmaterialeien raus.

Neu machen wir aber heuer noch im Juli vor den Sommerferien einen kleinen Vorversand. Der ist für diejenigen, die bei uns ein Abo für die Spendentüten und die Pfarrbriefmäntel eingerichtet haben. Da hat sich zuletzt gezeigt, dass diese beiden Materialien im September tatsächlich öfters zu spät ankommen, weil die Pfarrbriefe schon vorher fertig gemacht wurden.

- Wenn auch Sie bestimmte **missio-Materialien passgenau für Ihre Zwecke bestellen** möchten, richten Sie doch bitte bei missio ein – Anruf oder E-mail genügt!

- Bitte machen Sie **in Ihrem Pfarrbrief** oder – in diesen Zeiten immer wichtiger – **in Ihrem elektronischen Newsletter** auf den Weltmissionssonntag und die missio- Kampagne „Solidarisch für Frieden und Zusammenhalt“ aufmerksam!
- Bitte hängen Sie das **Plakat** gut sichtbar im Schaukasten Ihrer Gemeinde aus!
- Wenn Sie zukünftig mal einen **Gast aus dem jeweiligen Beispielland** zu sich in die Pfarrei oder Schule einladen wollen, melden Sie sich bitte bei Ihrem diözesanen MEF-/Weltkirche-Referat.

missio-Kollekte am Weltmissionssonntag

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll aber schon als Ankündigung das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es dann bald der Gemeinde mit einem herzlichen Dank in Ihrem Pfarrbrief oder elektronischen Newsletter bekannt gegeben werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine Pfarrei-interne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdÖR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München.

Alle missio-Materialien zum Downloaden und weitere Informationen zum Engagement der Kirche im Senegal finden Sie unter: www.missio.com bzw. direkt unter: www.weltmissionssonntag.de.

missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:

Dr. Michael Krischer, e-mail: m.krischer@missio.de, 089 5162-247.

Bestellungen an den missio-shop (wenn möglich bitte mit Ihrer Kundennummer):

telefonisch: 089 51 62-620,
per E-Mail: info@missio-shop.de,
per Fax: 089 51 62-335.

Verband der Diözesen Deutschlands

34 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der 184. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 21.06.2021 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wie folgt zu ändern:

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung, der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der diözesanen Präventionsregelungen

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie die diözesanen Präventionsregelungen finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

Gemäß § 19 Satz 1 der Satzung wird die Satzung des Verbandes einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht.

Der Bischof von Speyer

35 Profanierung der Kirche Maria, Königin des Friedens, (Friedenskirche) in Hauenstein

Profanierungsdekret

Az.: 2/5 – 3/18

Nach einem intensiven Diskussions- und Anhörungsprozess innerhalb der Pfarrei Hl. Katharina von Alexandrien und der Gemeinde Christkönig in Hauenstein hat der zuständige Pfarrer auf Beschluss des Verwaltungsrates am 13. Juni 2019 die Profanierung der Kirche Maria, Königin des Friedens, (Friedenskirche) in Hauenstein beantragt. Da angesichts beträchtlicher baulicher Schäden keine Möglichkeit besteht, die Kirche weiterhin als Gottesdienstort der Pfarrei zu erhalten, ordne ich nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC hiermit Folgendes an:

1. Die Kirche Maria, Königin des Friedens, in Hauenstein wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Altar wird ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Sofern er Reliquien enthält, sind diese zu exhumieren und an einem würdigen und sicheren Ort aufzubewahren. Ersatzweise sind sie dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Die Profanierung wird wirksam mit dem Ende des Profanierungsgottesdienstes am 17. Juli 2021, bei dem in würdiger Weise das Allerheiligste aus der Kirche entfernt wird.
4. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Diese Urkunde wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 1. Juni 2021

in Vertretung und mit Spezialmandat
des Diözesanbischofs


Andreas Sturm
Generalvikar

36 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2/2021 vom 15. April 2021

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

- I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.
- II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

- I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.
- II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.
- III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 – 15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.
- IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Freiburg, den 15. April 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

§ 16 Abs. 3 AT AVR sieht vor, dass ein gefördertes Dienstverhältnis zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen im Sinne von § 16e SGB II nach § 16e Abs. 4 SGB II in den dort bis zum 31. Dezember 2018 genannten Fällen von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann.

Mit Inkrafttreten des Teilhabechancengesetzes zum 1. Januar 2019 wurde § 16e SGB II dahingehend geändert, dass die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung eines geförderten Dienstverhältnisses entfallen sind. Nach wie vor bestehen die Möglichkeit der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und der Eingliederungszuschuss für den Arbeitgeber gemäß § 16e SGB II, jedoch in deutlich modifizierter Form im Vergleich zur alten Fassung.

Gleichzeitig wurde mit dem Teilhabechancengesetz ein neues Förderinstrument durch § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) eingefügt, welcher in Absatz 6 Satz 2 und 3 eine Möglichkeit zur fristlosen Kündigung durch die Vertragsparteien für geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II vorsieht. Die/der Arbeitnehmer/in kann das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn sie/er eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen kann, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses teilnehmen kann oder von der Agentur für Arbeit abberufen wird. Dagegen kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos kündigen, wenn die/der Arbeitnehmer/in von der Agentur für Arbeit abberufen wird.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

Mit Beschluss vom 5. März 2021 hat die Regionalkommission Baden-Württemberg den Beschluss der Bundeskommission zur Tarifrunde 2021/2022 übernommen. Zugleich beantragt sie bei der Bundeskommission, für die in § 12 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR geregelten Zulagen um 40 v. H. nach oben abweichen zu dürfen.

Die **Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR** (Ziffer II und III des Beschlusstextes) wurde durch Beschluss der Bundeskommission (damals Beschlusskommission) vom 21. Oktober 2010 in die AVR eingefügt. Der mittlere Wert war bis zum 31. Dezember 2012 befristet und wurde seither nicht mehr verändert.

Aufgrund von § 13 Abs. 1 S. 3 – 5 AK-Ordnung hat die Regionalkommission Baden-Württemberg ohne Festsetzung eines neuen mittleren Wertes der Bundeskommission keine Möglichkeit, den in ihrer Region geltenden Wert zu verändern.

Die Bundeskommission hat einen neuen mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR festgesetzt.

Die **Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR** (Ziffer I des Beschlusstextes) wurde durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 in die AVR eingefügt.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AK-Ordnung beträgt bei dem Festlegen von mittleren Werten von Vergütungsbestandteilen durch die Bundeskommission die zulässige Bandbreite einer Abweichung vom mittleren Wert 15 v. H.

Die Regionalkommissionen kann jedoch nach § 13 Abs. 5 AK-Ordnung bei der Bundeskommission beantragen, von der Bandbreite abweichen zu können.

Die **Inkraftsetzung** erfolgt rückwirkend zum 1. März 2021, weil zu diesem Zeitpunkt die durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 eingeführte neue Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR wirksam wird.

C. Beschlusskompetenz

Die Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Die Bundeskommission ist zuständig nach § 13 Abs. 1 S. 3, Abs. 5 und Abs. 7 AK-Ordnung für die Abweichung von der Bandbreit und die Festlegung eines mittleren Wertes.

* * *

Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 9. Juni 2021

+ Karl-Heinz Wiesemann
Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

37 Konstituierung des Diözesanvermögensverwaltungsrates

Am 14. Juni 2021 hat sich der gemäß Abschnitt II des Gesetzes über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer – VGG – (OVB 8/2020, S. 187 ff) neu gebildete Diözesanvermögensverwaltungsrat unter dem Vorsitz von Generalvikar Andreas Sturm konstituiert. Damit erlischt die Übergangsverfügung vom 8. Februar 2021 (OVB 1/2021, S. 40).

Dem Diözesanvermögensverwaltungsrat gehören unter dem Vorsitz des Ortsordinarius als stimmberechtigte Mitglieder an

- drei vom Diözesansteuerrat aus seiner Mitte gewählte Personen:
Frank Aschenberger, Dekan, Waldsee,
Gerd Gerber, Controller im Ruhestand, Kaiserslautern,
Hans Peter Gans, Steuerberater, Deidesheim;
- zwei durch den Diözesanbischof berufene Personen:
Birgit Detmers, Spezialistin kirchliche Institutionen Deutsche Bank AG, Laudenbach,
Winfried Szkutnik, Vorstand i. R. Vereinigte VR-Bank Kur- und Rheinpfalz, Mutterstadt.

38 Ausführungsverordnung zur Regelung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) – in der Diözese Speyer

Gemäß § 35 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) – wird die folgende Ausführungsverordnung erlassen. Sie regelt die Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht über dem Ortsordinarius aufgrund des allgemeinen und partikularen Kirchenrechtes, des Staatskirchenrechtes und ihrer eigenen Satzungen bzw. Statuten unterstellte kirchliche Rechtsträger. Diese Kirchenaufsicht aufgrund des allgemeinen kirchlichen Rechtes, des überdiözesanen und diözesanen Partikularrechts, insbesondere des KVVG, und der besonderen Satzungen und Statuten wird gemäß der folgenden Ordnung durch den Ortsordinarius und seine Behörde, das Bischöfliche Ordinariat, wahrgenommen.

Abschnitt I Kirchliche Aufsicht

§ 1

Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

Diese Ausführungsverordnung regelt Verfahren und Zuständigkeiten für die Erlangung der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten durch den Ortsordinarius unterstellte kirchliche Rechtsträger und unter deren Verwaltung gestellte Einrichtungen und Vermögensgegenstände. Es ergänzt die bestehenden Regelungen für die in das Genehmigungsverfahren einbezogenen diözesanen Beratungs- und Entscheidungsgremien insbesondere nach dem Gesetz über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien (VGG) in der Diözese Speyer.

§ 2

Prüfungsumfang, Versagungsgründe

(1) Die kirchenaufsichtsbehördliche Prüfung erfolgt unter den Aspekten des kirchlichen Selbstverständnisses, des kirchlichen Auftrags (vgl. c. 1254 § 2 CIC), der Rechtmäßigkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, sofern keine Versagungsgründe nach Abs. 1 vorliegen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Abschnitt II Prüfungsverfahren in den Aufsichtsbereichen

§ 3

Verfahrenseröffnung

(1) Das Genehmigungsverfahren wird mit dem Eingang einer schriftlichen Antragstellung, welche den antragstellenden Rechtsträger identifiziert, an den Ortsordinarius oder das Bischöfliche Ordinariat eröffnet. Dem Schriftformerfordernis genügt auch die Eingabe per Telefax oder per E-Mail.

(2) Eine Bezeichnung der nach § 4 zuständigen Organisationseinheit ist nicht erforderlich.

(3) Sofern eine Bescheidung innerhalb der Frist von drei Monaten nicht erfolgen kann, hat die Bischöfliche Behörde eine Zwischenverfügung zu erlassen.

§ 4 **Zuständigkeit**

(1) Der Ortsordinarius nimmt im Einzelfall die Zuweisung der Zuständigkeit für die Prüfung der Genehmigungserteilung vor, sofern in der nachfolgenden Regelung keine entsprechende Zuweisung erfolgt ist.

(2) Das Bischöfliche Rechtsamt ist zuständig für folgende Sachen:

- a) Beteiligung an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren (§ 15 Abs. 1 lit. b KVVG),
- b) Öffentliche Sammlungen, die im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden, unbeschadet der hierfür erforderlichen staatlichen Genehmigung (§ 16 lit. b KVVG),
- c) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen (§ 17 Abs.1 lit. d KVVG),
- d) Versicherungsverträge mit Ausnahme von Pflichtversicherungen (§ 17 Abs. 1 lit. i KVVG),
- e) Gesellschaftsverträge, Begründung und Beendigung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträge jeder Art (§ 17 Abs. 1 lit. k KVVG),
- f) Erteilung von Gattungsvollmachten (§ 17 Abs. 1 lit. I KVVG),
- g) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, ausgenommen Kath. Kindertageseinrichtungen und Schulen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung (§ 17 Abs. 1 lit. m KVVG),
- h) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche (§ 17 Abs. 1 lit. n KVVG),
- i) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarreirates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht (§ 17 Abs. 1 lit. q KVVG),
- j) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, ausgenommen Arbeitsrechtssachen (§ 17 Abs. 1 lit. r KVVG),
- k) Abschluss von Reiseverträgen (§ 17 Abs. 1 lit. s KVVG),
- l) Schenkungen, Kauf- und Tauschverträge (§ 17 Abs. 2 KVVG), sofern sie nicht Immobilien zum Gegenstand haben,
- m) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR (§ 17 Abs. 2 lit. a, b, d, e KVVG),
- n) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge ohne Immobilienbezug, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,00 EUR übersteigt (§ 17 Abs. 3 KVVG),
- o) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche - ausgenommen arbeitsgerichtliche Vergleiche - bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR (§ 17 Abs. 4 KVVG).

(3) Die Organisationseinheit „Kirchenrecht“ ist zuständig in folgenden Sachen:

Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen und Kapellen (§ 16 lit. a KVVG).

(4) Die Organisationseinheit „Regionalverwaltungen und Kindertagesstätten“ ist zuständig in folgenden Sachen:

a) die Errichtung, Erweiterung oder Schließung von Kindertagesstätten (§ 16 lit. a und § 17 Abs. 1 lit. m KVVG),

b) Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern (§ 17 Abs. 1 lit. j KVVG) und Werkverträge in Bausachen (§ 17 Abs. 2 lit. d KVVG), sofern sie Kath. Kindertagesstätten betreffen, die nicht in einem baulichen Ensemble zu anderen kirchlichen Gebäude stehen,

(5) Die Organisationseinheit „Schulen und Hochschulen“ ist zuständig in folgenden Sachen:

die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Schulen (§ 16 lit. a KVVG und § 17 Abs. 1 lit. g KVVG) und Bildungseinrichtungen.

(6) Die Organisationseinheit „Personalverwaltung“ ist zuständig in folgenden Sachen:

a) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen (§ 17 Abs. 1 lit. g KVVG),

b) Abschluss und vertragliche Änderungen von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen (§ 17 Abs. 1 lit. h KVVG),

c) Beteiligung an arbeitsgerichtlichen Verfahren und Vorverfahren (§ 15 Abs. 1 lit. b KVVG und § 17 Abs. 1 lit. r KVVG),

d) Arbeitsrechtliche Vergleiche bei einem Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 EUR (§ 17 Abs. 4 KVVG).

(7) Die Bischöfliche Finanzkammer ist zuständig in folgenden Sachen:

a) Genehmigung des Haushaltsplanes (§ 2 Abs. 2 und § 16 lit. c KVVG),

b) Anerkennung der Jahresrechnung (§ 2 Abs. 3 KVVG),

c) Aufnahme von Darlehen, Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen (§ 17 Abs. 1 lit. e KVVG),

d) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen (§ 17 Abs. 1 lit. p KVVG),

e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen (§ 17 Abs. 2 lit. c KVVG).

(8) Das Bischöfliche Bauamt ist zuständig in folgenden Sachen:

a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten sowie Kindertagesstätten, die in einem baulichen Ensemble zu anderen kirchlichen Gebäude stehen (§ 16 lit. a KVVG),

- b) Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern (§ 17 Abs. 1 lit. j KVVG),
 - c) Werkverträge (§ 17 Abs. 2 lit. d KVVG).

(9) Das Bischöfliche Denkmalamt ist zuständig in folgenden Sachen:

Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen (§ 17 Abs. 1 lit. f KVVG).

(10) Das Bischöfliche Liegenschaftsamt ist zuständig in folgenden Sachen:

- a) Verfahren der Bodenordnung (Bauleitplanung, Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä., § 15 Abs. 1 lit. a KVVG),
- b) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Änderung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten (§ 17 Abs. 1 lit. a KVVG),
- c) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken (§ 17 Abs. 1 lit. b KVVG),
- d) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulisten (§ 17 Abs. 1 lit. c KVVG),
- e) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträge und Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen (§ 17 Abs. 1 lit. o KVVG),
- f) Immobilienbezogene Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,00 € übersteigt (§ 17 Abs. 3 KVVG).

§ 5

Prüfungsverfahren

Die zuständige Organisationseinheit prüft den Antrag und die dazu vorgelegten entscheidungserheblichen Tatsachen im Hinblick auf Auftrag und Selbstverständnis der Kirche, Rechtmäßigkeit und wirtschaftliche Vertretbarkeit umfassend. Hierbei bezieht sie die Organisationseinheiten, deren Aufgabengebiete betroffen sind, ein. Sofern nicht die Leitung der Organisationseinheit selbst zur Entscheidung befugt ist, legt sie den Antrag gem. § 7 anschließend dem Ortsordinarius und ggfls. weiteren Gremien zur Beschlussfassung vor. Der Beschlussvorschlag umfasst eine Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts, ggfls. weitere Entscheidungsvarianten und die jeweils zu erwartenden Kosten.

Abschnitt III

Entscheidungsverfahren

§ 6

Entscheidung durch die Leitung der Organisationseinheit

Die Leitung der nach § 4 zuständigen Organisationseinheit ist selbst zur Entscheidung ermächtigt, sofern nicht gesetzlich anderes festlegt ist oder der Ortsordinarius im Einzelfall anderes verfügt. Die Vertretung im Abwesenheitsfall wird durch die Hauptabteilungsleitung geregelt.

§ 7 **Entscheidung durch den Ortsordinarius**

(1) Entscheidungen über die Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten trifft der Ortsordinarius nach Beratung im Vermögensausschuss bei einem Gegenstandswert von im Einzelfall über 15.000,- €, sowie bei Dienst- und Arbeitsverträgen nach Beratung im Personalausschuss, sofern eine über- oder außerplanmäßige Stellenbesetzung beantragt ist.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des VGG und die weiteren gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten anderer Gremien.

(3) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 8 **Erteilung von Bescheiden und Genehmigungen**

(1) Vorbehaltlich der Entscheidung des Ortsordinarius im Einzelfall ist für die Erteilung von kirchenaufsichtsbehördlichen Verwaltungsbescheiden immer die Leitung der nach § 4 berufenen Organisationseinheit zuständig.

(2) Entscheidungen sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung einer Genehmigung wird begründet.

(3) Mit der Mitteilung der Entscheidung an den Antragsteller ist das Verfahren beendet. Im Falle der ablehnenden Bescheidung hat der Antragssteller das Recht auf Erhebung der Verwaltungsbeschwerde (cann. 1732 – 1739 CIC). Ferner steht dem Antragsteller stets das Recht zu, einen Antrag an den Ortsordinarius auf Wiederaufgreifen des Verfahrens bei Vorliegen neuer entscheidungsrelevanter Sachverhalte zu stellen.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Ausführungsverordnung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Speyer, den 14. Mai 2021


Andreas Sturm
Generalvikar

39 Siegelfreigabe

Az. 6/19 – 15/20

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Franz von Assisi in Ludwigshafen führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 848) für ungültig erklärt.

Speyer, den 22. Juni 2021





Andreas Sturm
Generalvikar

40 Erwachsenenfirmung 2021

Am Sonntag, 14. November 2021, um 10.00 Uhr wird Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann im Rahmen eines Pontifikalamtes im Dom zu Speyer Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, bis spätestens 25. Oktober 2021 beim Bischöflichen Sekretariat in Speyer (Domplatz 2) schriftlich anzumelden. Bitte beachten: Für die Rückmeldung ist das Formular „Anmeldung Erwachsenenfirmung“ zu verwenden, das auf der Internetseite www.bistum-speyer.de im Mitarbeiterportal abrufbar ist (/Mitarbeit/Portal-Zugang/Mein Büro/Formulare).

Den Firmlingen ist ein Firmschein mitzugeben. Die Vorbereitung auf die Firmung liegt in der Verantwortung der Seelsorger vor Ort. Nach der Firmung ist diese in das Firmbuch der entsendenden Pfarrei einzutragen.

Besinnungstag Erwachsenenfirmung

Erwachsene, die sich dazu entschlossen haben, sich firmen zu lassen, haben eine besondere Lebensentscheidung auf dem Weg des Glaubens getroffen. Eine Woche vor der Firmung sind alle Firmbewerberinnen und Firmbewerber mit ihren Patinnen und Paten herzlich zu einem Besinnungstag eingeladen.

Der Besinnungstag richtet den Blick auf das eigene Leben und den Weg, den Gott mit uns Menschen gehen will. Er will Erfahrungsräume öffnen, die spürbar machen, dass Gottes Geist Menschen in Bewegung setzt, in Begegnung bringt und kreativ macht.

Der Besinnungstag ersetzt nicht die Firmvorbereitung in der eigenen Pfarrei.

Zeit: Sa., 6. November 2021, 10:00 – 17:00 Uhr

Ort: Bildungshaus Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben

Anmeldung bis 29.10.2021 an:

Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Webergasse 11, 67346 Speyer,
Tel.: 06232 102-314, E-Mail: pfarrei-lebensraeume@bistum-speyer.de

41 Abfrage Firmungen 2022

Die Regionalverwaltungen werden in den kommenden Wochen abfragen, in welchen Pfarreien im Jahr 2022 das Sakrament der Firmung gespendet werden soll. Folgende Angaben werden erbeten: Zahl der Firmbewerber/innen, ggf. (Corona-bedingt) Zahl der nötigen Firmfeiern, Firmstation(en), Terminwunsch und Ansprechperson im Pastoralteam. Die Rückmeldungen werden durch die Regionalverwaltungen bis spätestens Freitag, 17. September 2021, gebündelt an das Bischofliche Sekretariat (bischof@bistum-speyer.de) gesandt. Ein entsprechendes Schreiben wurde den Regionalverwaltungsleitungen und zur Kenntnis allen Pfarreien bereits zugesandt.

42 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 322

Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2021 – Empfehlungsliste 2021

Die Jury des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises hat aus 175 Werken, die von 61 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2021 eingereicht wurden, 15 Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet.

Nr. 324

Katholische Büchereiarbeit – Selbstverständnis und Engagement

Katholische Öffentliche Büchereien sind Orte der Begegnung und heißen alle Interessierten willkommen. In den Büchereien und ihren Angeboten – in Literaturveranstaltungen, Medienausleihe oder Leseförderung – wird Kirche lebendig. Die katholische Büchereiarbeit ist somit ein wesentliches Element zeitgenössischer Pastoral und zugleich ein elementarer Bestandteil der deutschen Kultur- und Bildungslandschaft.

Gleichzeitig haben sich in den vergangenen Jahren die Grundlagen und Herausforderungen für die Katholischen Öffentlichen Büchereien stark verändert. Zum einen als feste Orte in den Gemeinden, die Strukturprozessen ausgesetzt sind. Zum anderen fällt den Büchereien die Aufgabe zu, die Buchkultur zu fördern und zu pflegen und gleichzeitig anschlussfähig mit Blick auf digitale Medien zu bleiben.

Diese Arbeitshilfe schärft das Selbstverständnis der Büchereien und dient zur Standortbestimmung im weiten Feld des kirchlichen Medienengagements und auf Ebene der Träger. Sie würdigt die Arbeit der über 35.000 Ehrenamtlichen, die Katholische Büchereiarbeit tragen und gestalten.

Reihe „Publikationen der Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben“

Broschürenreihe Nr. 22

Wie sozial-ökologische Transformation gelingen kann

Eine interdisziplinäre Studie im Rahmen des Dialogprojektes zum weltkirchlichen Beitrag der katholischen Kirche für eine sozial-ökologische Transformation im Lichte von *Laudato si.*

Bezugshinweis

Alle genannten Veröffentlichungen können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de* oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ernennungen

In Vertretung von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann bestätigt Generalvikar Andreas Sturm die Wahl der Dekanatswahlversammlung des Dekanates Ludwigshafen und ernennt Pfarrer Josef D. S z u b a , Ludwigshafen Hl. Katharina von Siena, mit Wirkung vom 4. Mai 2021 auf die Dauer der jetzigen Amtszeit zum Prodekan.

Die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen haben am 11. Mai 2021 Pfarrer Dominik Geiger , Ludwigshafen Hl. Cäcilia, gem. Abschnitt II. § 26 Abs. 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVG) mit Wirkung vom 1. Juni 2021 zum 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen gewählt. In Vertretung von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Generalvikar Andreas Sturm diese Wahl bestätigt und Pfarrer Geiger mit Wirkung vom 1. Juni 2021 zum Vorsitzenden ernannt.

Promotion

Pfarrer Christoph Hartmüller , Otterberg, wurde von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zum Doktor der Theologie promoviert.

Versetzungen von Priestern der Weltkirche

Kaplan Bhaskarrao Anakara , Edenkoben, wird mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Kaplan der Pfarrei Kirchheimbolanden ernannt.

Pfarrer Dr. Amossou Léonard Katchepelle , Lambrecht, wird mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Kooperator der Pfarrei Frankenthal ernannt.

Kaplan Dr. Christogonus Keke SMMM, Frankenthal, wird mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Kaplan der Pfarrei Ludwigshafen Hl. Cäcilia ernannt.

Kaplan Raveendra Mundlapati , Kirchheimbolanden, wird mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Kaplan der Pfarrei Edenkoben ernannt.

Kooperator Dr. Paweł Salamon OFM, Bellheim, wird mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Kooperator der Pfarrei Dahn ernannt.

Versetzung eines Pastoralreferenten

Mit Wirkung vom 1. August 2021 wird Pastoralreferent Joachim Lauer, Speyer, mit 0,5 Stellenanteil in die Pfarrei Dudenhofen versetzt; mit weiteren 0,5 Stellenanteil wird er weiterhin der Stelle I/13 – Gemeindebildung/Querschnittsaufgaben – Aufgabenbereich 1 „Missionarische Pastoral“ zugeordnet.

Eintritt in den Ruhestand

Mit Wirkung vom 31. Juli 2021 tritt Pastoralreferent Joachim Scharschmidt, zuletzt Wörth, in den Ruhestand.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese Speyer

Kaplan Chandra Mohan Nudurapti, Dahn, scheidet mit Wirkung vom 31. Juli 2021 aus dem Dienst der Diözese Speyer aus; er kehrt zurück in sein Heimatbistum Guntur, Andhra Pradesh/Indien.

Todesfälle

Am 11. Juni 2021 verschied Pfarrer i. R. Wilhelm Mertz im 96. Lebens- und 69. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 17. Juni 2021 verschied Pater Ivan Sesar OFMConv im 77. Lebens- und 49. Priesterjahr.

Am 20. Juni 2021 verschied Pfarrer i. R. Dr. Joseph Weitzel im 87. Lebens- und 61. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 23. Juni 2021 verschied Pfarrer i. R. Dr. Hans Day im 83. Lebens- und 51. Priesterjahr.

Am 27. Juni 2021 verschied Prälat Dr. Aloys Heck, Apostolischer Protonotar, im 97. Lebens- und 71. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat
67343 Speyer
Tel. 06232 102-0
kanzlei@bistum-speyer.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Andreas Sturm

Redaktion:

Dr. Christian Huber

Herstellung:

Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.